

## **Kriterien für die Bewilligung eines Härtefallantrags**

### **Allgemeines**

Bei einem Härtefallantrag erhält die\*der Bewerbende unabhängig von der Durchschnittsnote, dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, der Wartezeit oder der Zahl der Bewerbungssemester einen Studienplatz vor anderen Bewerbenden. Aus diesem Grund muss die Anerkennung als Härtefall unter strengen Maßstäben erfolgen. Ein Härtefallantrag kann nur anerkannt werden, wenn die\*der Bewerbende sich zur Zeit der Bewerbung in einer notstandsähnlichen Ausnahmesituation befindet, weswegen die Ablehnung eines Zulassungsantrages unzumutbar wäre.

### **Gesundheitliche Umstände**

Besondere gesundheitliche Umstände der\*des Bewerbenden müssen durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt werden, allgemeine Bescheinigungen von praktischen Ärzten oder Ärzten für Allgemeinmedizin sind nicht ausreichend. Die\*der Bewerbende soll zudem grundsätzlich in der Lage sein, das Studium auch beenden zu können. Jedoch ist nicht zu prüfen, ob die\*der Bewerbende später den mit dem Studium angestrebten Beruf ausüben kann.

Erkrankungen der\*des Bewerbenden benötigen bezüglich der Bewilligung eines Härtefallantrags, trotz Ihrer Schwere jeweils eine individuelle Prüfung und können nicht sofort bewilligt werden.

### **Wirtschaftliche Schwierigkeiten**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten der\*des Bewerbenden und ihrer\*seiner Familie allein können in der Regel keine Zulassung rechtfertigen, da finanzielle Probleme nicht durch eine sofortige Zulassung geregelt werden können. Sie sind durch Unterstützungsmaßnahmen anderer staatlicher Stellen (Rentenversicherungsträger, Sozialhilfen) zu beseitigen oder zu mildern. Ein besonders schwerer Fall sozialer, familiärer und gesundheitlicher Härte ist anzuerkennen, wenn ein\*e Bewerbende\*r durch die gesamte familiäre Situation in seiner Entwicklung belastet und geprägt worden ist.

### **Sofortige Zulassung**

Die sofortige Zulassung eines\*einer Bewerbenden ist gerechtfertigt, wenn sie zu einer beruflichen Rehabilitation unbedingt erforderlich ist, eine sinnvolle Überbrückung wegen einer Erkrankung nicht möglich oder jedenfalls gegenüber gesunden Bewerbenden außergewöhnlich und unvergleichbar erschwert ist. Auch, wenn wegen des Ausmaßes der Erkrankung schon im Zeitpunkt der Härtefallentscheidung damit zu rechnen ist, dass die\*der Bewerbende nach Abschluss des Studiums beim Eintritt in den praktischen Beruf gegenüber gesunden Mitkonkurrent\*innen derart stark benachteiligt ist, ist es gerechtfertigt, ihr\*ihm gegenüber den Mitkonkurrent\*innen einen zeitlichen Vorsprung in Form der früheren Zulassung zuzubilligen.

### **Zweitstudienbewerbung**

Im Falle, dass ein\*e Bewerbende das Zweitstudium antreten und gleichzeitig einen Härtefallantrag stellen möchte, gilt Folgendes: Diese Härtefallanträge sind besonders zu prüfen, da die Anerkennung als Härtefall nicht zu einer Umgehung der Zweitstudienregelung führen darf. Andererseits gibt es Fälle,

in denen eine Auswahl nach Zweitstudienregeln nicht möglich ist, aber eine Anerkennung als Härtefall in Betracht kommt. Die sofortige Zulassung von Zweitstudienbewerbenden ist jedoch grundsätzlich nur möglich, wenn das abgeschlossene Erststudium oder der bisher ausgeübte Beruf für die\*den Bewerbende\*n aus von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Umständen völlig wertlos geworden ist.

## **Kriterien für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

### **Allgemeines**

Mit Hilfe des Antrags auf Nachteilsausgleich kann ein\*e Bewerbende\*r Umstände geltend machen, die zu einer von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Verschlechterung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) geführt haben. Gleiches gilt für die mögliche Verzögerung des HZB-Zeitpunktes durch besondere Umstände (Wartezeitverbesserung). Die folgenden Tatsachen werden i.d.R. der Hochschule gegenüber durch ein Schulgutachten belegt. Die Schule geht dabei üblicherweise wie folgt vor.

Zunächst ist festzustellen, ob von der\*dem Bewerbenden nicht zu vertretende belastende Umstände im Sinne der Richtlinien vorliegen, d.h. ob besondere persönliche, soziale, familiäre oder sonstige vergleichbare Umstände der\*des Bewerbendes nachgewiesen sind, die sie\*ihn gehindert haben, die ihr\*ihm mögliche volle schulische Leistung zu erbringen. Die Auswirkung der nachgewiesenen belastenden Umstände sind festzustellen, indem ein Vergleich der Durchschnittsnote vor dem Eintritt des von ihr\*ihm nicht zu vertretenden Umstandes mit der durch die HZB nachgewiesenen schulische Leistung angestellt wird.

### **Gesundheitliche Umstände**

Bei besonderen gesundheitlichen Umständen muss ein Nachweis erbracht werden. Es bedarf einer sehr detaillierten ärztlichen Darstellung der Art der Erkrankung, ihrer Schwere ihres Verlaufs sowie der angewandten Behandlung und des Ergebnisses der fachärztlichen Behandlung. Nur so kann nachgewiesen werden, dass die Erkrankung im Einzelfall trotz ärztlicher Behandlung eine nicht unerhebliche unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistung zum Zeitpunkt der HZB zur Folge hatte.

### **Prüfung durch Schulzeugnisse**

Hat ein\*e Bewerbende\*r einen Antragsgrund (belastende Beweise) nachgewiesen, ist zu prüfen, ob sich dieser Grund nachteilig ausgewirkt hat. Diese Prüfung erfolgt zunächst durch Vergleich der Schulzeugnisse vor und nach Eintritt der belastenden Umstände. Hierzu hat die\*der Bewerbende seine Schulzeugnisse möglichst lückenlos vorzulegen, mindestens aber beginnend mit den beiden letzten Zeugnissen vor Eintritt der belastenden Umstände. Ist die Durchschnittsnote der HZB schlechter als die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse vor Eintritt der belastenden Umstände, ist die Differenz als Notenverbesserung zu gewähren. Die Feststellung dieser Beeinträchtigung durch Vergleich der Zeugnisse ist allerdings nur möglich, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der belastenden Umstände genau ermittelt werden kann.

## **Anforderungen an ein Schulgutachten**

Die inhaltlichen Anforderungen, die an ein Schulgutachten zu stellen sind, ergeben sich aus den Grundsätzen über die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens.

Die Schule muss im Schulgutachten die gesamte Entwicklung der\*des Bewerbenden begutachten. Sie muss im Einzelnen darlegen, wie sich die nachgewiesenen Härtegründe auf die Leistungen der\*des Bewerbenden in den einzelnen Fächern ausgewirkt haben und welche Durchschnittsnote die\*der Bewerbende mit großer Wahrscheinlichkeit ohne die belastenden Umstände erreicht hätte. Dabei müssen die Aussagen des Schulgutachtens durch die beigefügten Schulzeugnisse bestätigt werden. Ein Schulgutachten, das nicht nachvollziehbar ist, genügt den Anforderungen nicht.

## **Anforderung an ein pädagogisch-psychologisches Gutachten**

Ergibt sich die Leistungsbeeinträchtigung nicht unmittelbar aus den Schulzeugnissen, muss sie durch ein Schulgutachten oder – ausnahmsweise – durch ein pädagogisch-psychologisches Gutachten nachgewiesen werden. Zum Verhältnis zwischen Schulgutachten und pädagogisch-psychologischem Gutachten gilt folgendes:

- a) Legt die\*der Bewerbende ohne Begründung oder sonst ersichtlichem Grund kein Schulgutachten vor, wird das pädagogisch-psychologische Gutachten grundsätzlich außer Betracht gelassen.
- b) Wird neben einem Schulgutachten auch ein pädagogisch-psychologisches Gutachten vorgelegt, kann auch das pädagogisch-psychologische Gutachten herangezogen werden.
- c) Wenn die\*der Bewerbende ein pädagogisch-psychologisches Gutachten vorlegt und durch eine Bescheinigung der Schule belegt, dass ein Schulgutachten nicht beigebracht werden kann, wird nur das pädagogisch-psychologische Gutachten zugrunde gelegt.

Ein pädagogisch-psychologisches Gutachten muss durch eine\*n Gutachter\*in erstellt sein, die\*der sowohl die wissenschaftliche Qualifikation als Pädagog\*in als auch die Qualifikation als Psycholog\*in besitzt. Diese Doppelqualifikation muss aus dem Gutachten ersichtlich sein.

## **Notenverbesserung**

Grundsätzlich kann eine Verbesserung der Durchschnittsnote nur gewährt werden, wenn die\*der Bewerbende sowohl einen leistungsbeeinträchtigenden Umstand als auch eine konkrete Leistungsbeeinträchtigung nachgewiesen hat. Auf den Nachweis kann jedoch verzichtet werden, wenn die\*der Bewerbende belastende Lebensumstände (z.B. eine Erkrankung) zweifelsfrei nachgewiesen hat und anzunehmen ist, dass diese Umstände zu einer Notenverschlechterung geführt haben. Enthält z.B. das Schulgutachten oder das pädagogisch-psychologische Gutachten keine genauen Angaben über den Umfang der Leistungsbeeinträchtigung, kann eine Notenverbesserung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden.